

Sehr geehrte Damen und Herren!

In diesem Newsletter haben wir für Sie die wichtigsten Neuerungen im Aufenthaltsrecht für ausländische Studierende, Lehrende und Forschende zusammengefasst.

- **Änderung im Gebührengesetz:**

Gemäß Gebührengesetz muss der/die Antragsteller/in für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft) eine **Pauschalgebühr** von € 100,-- (zuzüglich EUR 10,00 für die Abnahme erkenntnisdienlicher Daten) entrichten. Für einen Verlängerungsantrag muss der Antragsteller eine Pauschalgebühr von € 100,-- bezahlen.

Durch eine Novelle des Gebührengesetzes **im Sommer 2009** wurde neu festgelegt, dass die Gebühr in zwei "Teilbeträgen" zu entrichten ist. Bei Einbringen des Antrages bei der Vertretungsbehörde oder bei der Inlandsbehörde muss der Antragsteller eine sog. **erhöhte Eingabegebühr** von **€ 80,--** bezahlen. Weitere **€ 10,--** fallen für die Abnahme der erkenntnisdienlichen Daten an. Diese sind für einen Verlängerungsantrag nicht mehr zu bezahlen. Wenn der Antrag positiv erledigt wird, werden bei Abholung des Aufenthaltstitels die restlichen **€ 20,--** fällig.

Weiters erhielten wir vom BMI folgende Auskunft zur Entrichtung von eventuell anfallenden **zusätzlichen** Gebühren. Eine ausländische Personenstandsurkunde (z.B. Geburtsurkunde) die bei einer österreichischen Behörde vorgelegt wird, wird durch den amtlichen Gebrauch genauso gebührenpflichtig, wie eine in Österreich bei der Ausstellung gebührenpflichtig gewordene Personenstandsurkunde. Dies dient der Gleichstellung von im Ausland ausgestellten mit im Inland ausgestellten gebührenpflichtigen Urkunden. Diese Gebühren müssen bei Erteilung eines Aufenthaltstitels zusätzlich zur Pauschalgebühr (im Inland) entrichtet werden.

- **Änderungen in Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), die mit 1. Jänner in Kraft treten:**

Die Aufenthaltsbewilligung "Forscher" (d.h. Forscher/innen mit Aufnahmevereinbarung der Forschungseinrichtung) kann in Zukunft für bis zu **zwei Jahre** ausgestellt werden. Nach **zwei Jahren** können Forscher/innen mit Aufenthaltsbewilligung "Forscher" eine **quotenfreie** "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zur dauerhaften Niederlassung in Österreich beantragen.

Weiters wird Drittstaatsangehörigen die sich die letzten 5 Jahre ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich aufgehalten haben, wird die Hälfte der Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltsbewilligung für den Erhalt eines "Daueraufenthalt EG" angerechnet. Dies bedeutet eine **Verkürzung** der entsprechenden Wartefrist, sofern bereits eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde. Dies begünstigt z.B. Forscher oder Studierende, die nach Abschluss eines Studiums in Österreich bereits eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben.

Die Novelle enthält nun auch eine klare gesetzliche Regelung, dass EU/EWR Bürger/innen und Schweizer Staatsangehörige die **Anmeldebescheinigung** binnen vier Monaten ab Einreise beantragen müssen.

- **Anpassung der Höhe erforderlicher Unterhaltsnachweise per 1.1.2010**

Studierende bis zum 24. Lebensjahr: EUR 432,97/Monat

Studierende ab dem 24. Lebensjahr, Lehrende, Forschende: EUR 783,99/Monat

Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.175,45/Monat

Für jedes Kind zusätzlich: EUR 82,16/Monat

In den genannten Beträgen inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 246,80/Monat

sonstige wichtige Werte für 2010:

Mindestbruttoverdienst von "Schlüsselkräfte-Forscher/innen": EUR 2.466,-/Monat

Geringfügigkeitsgrenze EUR 366,33/Monat

- **Visumfreie Einreise für Personen aus Mazedonien, Montenegro und Serbien**

Seit 19. Dezember brauchen Staatangehörige von Mazedonien, Montenegro und Serbien für einen Aufenthalt im Schengenraum bis zu 90 Tagen kein Visum mehr, wenn sie einen neuen **biometrischen** Pass besitzen.

- **Neue Beratungszeiten**

Ab Jänner 2010 ist Frau Mag. Daniela Böckle zu folgenden Zeiten im Büro telefonisch erreichbar:

Mo - Do: 9:00 - 12:00

Di, Do: 9:00 - 16:00

Anfragen per E-Mail an info@oead.at sind natürlich weiterhin jederzeit möglich.

Für weitere Auskünfte und individuelle Beratung stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Daniela Böckle
Dr. Peter Gaunerstorfer

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)
Sitz: Wien | FN 320219 k | Handelsgericht Wien | DVR 4000157 | ATU64808925

1090 Wien | Alser Straße 4/1/3/8 | T +43 1 4277-28102 | F +43 1 4277 9281
info@oead.at | www.oead.at

Falls Sie keine weiteren Zusendungen zum Thema "Fremdenrecht und akademische Mobilität" erhalten wollen, teilen Sie dies bitte in einer Antwort auf diese Nachricht mit.
Offenlegung & Haftungsausschluss: <http://www.oead.at/impressum>